

CORONA – REGELN

(Version 01.05.2020 / SCTWV)

Mit der am 30. April veröffentlichten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde das bestehende Betretungsverbot für Sportstätten (BGBl. II Nr. 197/2020, § 8, Abs. 3) mit Wirkung vom 1. Mai 2020 aufgehoben, und eine Öffnung der Sportstätten und somit der Verbandsvereine wieder möglich. **Nachfolgende Regeln und Auflagen sind in Erfüllung der gesetzlichen und verbandsseitigen Vorgaben ergänzend zur Clubordnung zu beachten und einzuhalten.**

Allgemeine Regeln und Auflagen

- 1. Der Besuch unseres Clubs ist ausnahmslos untersagt, wenn Sie Symptome einer Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheit haben bzw. entsprechende Krankheiten/Symptome in Ihrem Haushalt oder nahem persönlichen Umfeld vorliegen!**
2. Der Besuch unseres Clubs erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. **Die nachstehenden Verhaltensregeln und Auflagen sind verbindlich einzuhalten.**
3. **Jeder Besuch eines Mitgliedes und/oder Gastes ist im elektronische Gästebuch** (Anleitung siehe Homepage) **zu vermerken**, entweder unmittelbar beim Zutritt zum Gelände oder Voranmeldung auf der Homepage. Diese Vorsichtsmaßnahme dient der Nachverfolgung bei einer allenfalls aufgetretenen Infektion und infolge Warnung eventuell betroffener Personen.
4. Abstand halten gegenüber Menschen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a. **An Land min. 1m, bei der Sportausübung min. 2m.**
5. **Keine Gruppenbildung mit mehr als 10 Personen.**
6. Beachtung der allgemeinen Hygienemaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren/Tragen von Mund/Nasen-Schutz).
7. Betreten von Innenräumen (Clubhaus, Bootshaus, Tenne, Werkstätten) - sofern gestattet und unbedingt notwendig - nur mit Mund/Nasen – Schutz.
8. Das Verweilen am Clubgelände (Clubhaus, Märchenwiese, Ufer, etc.) ist auf die Dauer der Sportausübung beschränkt

Besondere Regeln und Auflagen für den Clubbetrieb

- A. Clubhaus:** ist grundsätzlich gesperrt, ausgenommen u.a. Bereiche.
 - a. Das Seglerheim wird bis auf weiters nicht geöffnet.
 - b. Die Stuben sind bis zur Öffnung der Gastronomie nicht geöffnet.
 - c. Die Umkleiden und Duschen im gesamten Haus sind gesperrt.
 - d. Die WC-Anlagen im Clubhaus (Damen/Herrn) sind nur über den südlichen Haupteingang zugänglich und können benutzt werden (Hygienemaßnahmen sind zu beachten).
 - e. Das Bootslager in der Tenne, das Bootshaus und die Werkstätten sind nur mit Mund/Nasen-Schutz und ausschließlich zum Zweck und Dauer der jeweiligen Tätigkeit zu betreten.
 - f. Das Regattabüro ist nicht besetzt. Falls Öffnungszeiten noch ausgegeben werden ist der Zutritt nur einzeln und mit Mund/Nasen-Schutz gestattet.
- **Stegbenützung:** Da bei Begegnung auf den Stegen der geforderte Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt Vorrang für Personen, die den Steg in Richtung Ufer verlassen. Entgegenkommende Personen sollen am Ufer warten. Das Tragen von Mund/Nasen-Schutz ist bei Begegnung erforderlich.
- B. Kran- Schrägaufzugbenützung:** Auf die Einhaltung der Abstandsregeln und auf das Tragen des Mund/Nasen-Schutzes wird verwiesen.
 - a. Um die erforderlichen Abstandsregeln einhalten zu können, kann der Kran/Schrägaufzug nur zu vorab vereinbarten Terminen benutzt werden.
 - b. Dazu wird durch den Bojen Verantwortlichen ein Terminplan erstellt und weiter Auflagen gesondert bekannt gegeben.
 - c. Bei Terminvereinbarung ist auch bekannt zu geben, ob weitere Unterstützung erforderlich ist.
 - d. Krantermine für Externe (Nicht Clubmitglieder) sind bis auf weiters ausgesetzt.
- C. Trainings:** Es können einzelne oder mehrere Segelgruppen getrennt voneinander unter nachfolgenden Auflagen trainieren:
 - a. Es ist darauf zu achten, dass jederzeit der während der Sportausübung im Freien geforderte Mindestabstand von 2 Metern zu haushaltsfremden Personen eingehalten wird, auch beim Slippen der Boote.
 - b. Maximale Größe der Trainingsgruppe: 10 Teilnehmer inkl. Trainer
 - c. 1 Betreuer am Motorboot (plus eine Begleitperson, wenn die Sicherheitsmaßnahmen auch während der Wasserarbeit eingehalten werden können)
 - d. Besprechungen in der Gruppe sind im Freien unter Einhaltung des 1 Meter Sicherheitsabstands ohne gegenseitige Berührungen abzuhalten – dies gilt auch für Geschwister und Eltern (Vorbildwirkung).
- D. Gastronomie:** Die Kantine bleibt jedenfalls bis zum 15. Mai geschlossen.
 - a. Darüber hinaus ist eine Selbstverpflegung und gasthausähnliches Verweilen vorläufig nicht zulässig (siehe Betretungsgestattung nur für die Sportausübung). Weitere Regelungen werden in Anpassung an die gesetzliche Lage zeitgerecht bekannt gegeben.
- E. Freiwillige Clubarbeit:** Es gelten die Gruppenregel (maximal 10 Personen) sowie die Abstandsregeln (mindestens 1,0 m Abstand).
 - a. Das Tragen von Mund/Nasen-Schutz auch im Freien ist erforderlich. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.
- F. Ergänzende Informationen:**
 - [COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN des OeSV](#)
 - [Handlungsempfehlungen für Sportvereine - Sport Austria](#)
 - [FAQ des Sportministerium](#)
 - [FAQ von Sport Austria](#)

Als Ansprechpartner bei Fragen zu den Corona-Regeln steht unser Oberbootsmann Dr. Georg Wietzorrek (sport@sctwv.at / [Tel. 0650 - 5073158](tel:0650-5073158)) zur Verfügung.

Der Vorstand wird die Einhaltung der Regeln nach Maßgabe überprüfen.

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, bei groben Verstößen Sanktionen (zB. Verweis vom Clubgelände, etc.) zu erlassen. Weitere erforderliche Sonderregelungen werden angepasst an die Verordnungen und Vorgaben bekannt gegeben und sind Ergänzungen zur bestehenden Clubordnung.